



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“
der Gemeinde Ingenried**

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“** für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1868 (TF = Teilfläche), 1868/8 (TF), 1868/12, 1868/13, 1868/14, 1868/15, 1868/16 (TF), 1869/3 (TF), 1869/5 (TF) und 1869/6 (TF), Gemarkung Ingenried, in der Planfassung mit Satzung und Begründung vom 20.02.2018, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Maximilianstraße 41, 87719 Mindelheim, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Ingenried“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel am: 01.06.2018

Ingenried, den 01.06.2018

GEMEINDE INGENRIED



Abgenommen am: 19.06.2018

Fichtl

Fichtl, 1. Bürgermeister